

SATZUNG
DES DEUTSCHEN SCHUL- UND KINDERGARTENVEREINS
MOSKAU

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: "Deutscher Schul- und Kindergartenverein Moskau". Sein Sitz ist in Moskau.

Der Deutsche Schul- und Kindergartenverein in Moskau ist ein ausländischer Verein, dem durch den Bundesminister des Innern gem. § 23 BGB am 23.02.1961 Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht verliehen wurde.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins, der Schule, des Kindergartens und des Hortes

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule für deutschsprachige Schüler, sowie des Kindergartens und eines Hortes für deutschsprachige Kinder.
- (2) Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und auf deutsche Abschlüsse bis zur Hochschulreife ausgerichtet ist.
- (3) Die Schule stellt sich darüber hinaus die Aufgabe, die Schüler mit der russischen Sprache und der Kultur des Gastlandes vertraut zu machen, sowie auch durch außerschulische Aktivitäten menschliche und kulturelle Verbindungen zu pflegen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
- (4) Im Rahmen ihrer Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.
- (6) Der Kindergarten hat das Ziel, eine kindgerechte Entwicklung zu ermöglichen und auf den Besuch einer deutschsprachigen, allgemeinbildenden Schule vorzubereiten. Ein Recht auf den Eintritt in die Grundschule kann aus dem Besuch des Kindergartens nicht hergeleitet werden.
- (7) Der Hort dient dem Ziel, deutschsprachige Kinder der Grundschule Betreuungs- und Erziehungsmöglichkeiten ergänzend zum Schulunterricht anzubieten.

Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprache hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§ 2) zustimmt. Der Bewerber muss beim Vorstand einen

schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

- (2) Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§ 4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache und die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mitgliederversammlung

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Vereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Vereinsvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Wochen statt.

§ 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes

oder in dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung und muss 10 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/8 der Mitglieder anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2)
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Vereinsvorstandes
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters
- (4) Entgegennahme des Berichts des Schulleiternbeirates
- (5) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden des Kindergartenbeirates
- (6) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Vereinsvorstandes
- (7) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses
- (8) Entlastung des Vereinsvorstandes
- (9) Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr (wenn nicht bereits eine Beschlussfassung in einer vorhergehenden Mitgliederversammlung erfolgt ist)
- (10) Beschlussfassung über den Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Vereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20, Abs. 2; Ziffer 6)
- (11) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (12) Beschlussfassung über die Anträge des Vereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden
- (13) Beschlussfassung über die Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vereinsvorstand gestellt wurden. Über die Anträge des Vereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
- (14) Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7
- (15) Wahl des Vereinsvorstandes (gemäß § 16)
- (16) Wahl der Kassenprüfer

§ 12 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - sofern nicht anders bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Lehrer und Angestellte des Vereins haben bei der Wahl und Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsvorstandes veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen.

Vereinsvorstand

§ 14 Mitglieder und Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
Wählbar sind nur Mitglieder des Schul- und Kindergartenvereins.
Nicht wählbar sind Lehrer, Angestellte des Vereins und Mitglieder von Elternbeiräten.
- (2) An allen Sitzungen des Vereinsvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil: Der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter und der Schulleiter.

§ 15 Weitere Sitzungsteilnehmer

Auf Beschluss des Vereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Vereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Am Ende eines jeden Schuljahres scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wenn der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, werden vier Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren und drei Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sofern bei der Kandidatur nicht anders festgelegt, gehören diejenigen Bewerber, auf die die höhere Stimmzahl entfällt, zur ersten Gruppe. Erhalten mehrere Bewerber gleichviel Stimmen, wird durch Los die Dauer der Amtszeit entschieden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Wahlen erfolgen entsprechend der Wahlordnung.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Vertreter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

Zu den Sitzungen des Vereinsvorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.

§ 20 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im einzelnen nimmt der Vereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule und des Kindergartens, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer, sowie für die frei angeworbenen Lehrer, unter Mitwirkung des Schulleiters, entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung
 3. Beschlussfassung über die Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, den Kindergarten und sonstiger von der Mitgliederversammlung beschlossener Einrichtungen, sowie Überwachung der Einhaltung des Haushaltplanes. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des

Jahreshaushalts nicht überschreiten darf

7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Verein, Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde
 8. Entscheidung über Anträge und Schulgeldermäßigung
 9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragten zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Vereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeit im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind. Für den Kindergarten und Hort gilt die Regelung analog.

§ 21 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Vereins erfolgt durch die Unterschriften des Vorsitzenden oder des Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

Sonstige Bestimmungen

§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Vereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Vereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Eltern, Schülern und ihren Beiräten eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 24 Kassen- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die das Kassenwesen zweimal im Jahr überprüfen. Ein Wirtschaftsprüfer wird vom Vorstand beauftragt, die gesamte Vermögensverwaltung und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu überprüfen.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 25 Besondere Bindungen des Vereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Vereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird,
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - wegen der Förderungsbedingungen,
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§ 26 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Auswärtigen Amtes.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
- (3) Das vorhandene Vermögen ist dann der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraumes von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule und/oder eines deutschen Kindergartens am gleichen Ort bereitgehalten werden soll.

Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

Moskau, den 17. April 2008

Uwe-Jens Karl (Vorstandsvorsitzender)
 Kai-Uwe Nietmann (stellv. Vorsitzender)
 Irene Engel
 Bernd Friedebold
 Daniel Hunn
 Thorsten Hutter
 Ursula Rosenberg

Uwe-Jens Karl
 Kai-Uwe Nietmann
 Irene Engel
 Bernd Friedebold
 Daniel Hunn
 Thorsten Hutter
 Ursula Rosenberg